

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (siehe Ziffern 1 bis 9);
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (siehe Ziffern 10 bis 14).

Sie können Ergänzungsleistungen erhalten, wenn Sie

- einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug), eine Witwen-, Witwerrente oder eine Waisenrente der AHV, eine Rente der IV, nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten, und
- nicht mehr Vermögen haben als 100 000 Franken (Alleinstehende) oder 200 000 Franken (Ehepaare) oder 50 000 Franken für Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente oder eine Kinderrente der AHV oder der IV haben, und
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben, und
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.

Für die Prüfung, ob das Vermögen die zulässige Schwelle übersteigt, werden selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt.

Wenn Sie das Referenzalter erreicht haben oder invalid, verwitwet oder verwaist sind und dennoch keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil Sie keine oder zu wenig lang AHV- oder IV-Beiträge bezahlt haben, können Sie unter gewissen Voraussetzungen trotzdem einen Anspruch auf EL geltend machen.

Erklärvideos

Erfahren Sie in wenigen Minuten einfach erklärt, wie Sie Ergänzungsleistungen beantragen können:

- Ergänzungsleistungen für Personen zuhause: www.ahv-iv.ch/r/lelzuhause
- Ergänzungsleistungen für Personen im Heim: www.ahv-iv.ch/r/elimheim

Jährliche Ergänzungsleistungen

1 Wie werden die Ergänzungsleistungen grundsätzlich berechnet?

Die jährlichen EL entsprechen dem Anteil der anerkannten Ausgaben, der die anrechenbaren Einnahmen übersteigt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder im Spital wohnen.

2 Was sind anerkannte Ausgaben?

Folgende Ausgaben werden bei beiden Berechnungsarten anerkannt:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- Ein Beitrag für die obligatorische Krankenversicherung. Dieser entspricht der tatsächlichen Prämie, jedoch höchstens der kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie;
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO;
- Kosten für notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern bis zehn Jahren;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente.

3 Welche anerkannten Ausgaben gelten zudem, wenn ich zu Hause lebe?

Folgende Ausgaben werden Ihnen anerkannt, wenn Sie zu Hause leben:

- Für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:

für Alleinstehende	CHF	20 670.–		
für Ehepaare	CHF	31 005.–		
	CHF	0 - 10 Jahre		
für das erste Kind	CHF	7 590.–	CHF	10 815.–
für das zweite Kind	CHF	6 325.–	CHF	10 815.–
für das dritte Kind	CHF	5 270.–	CHF	7 210.–
für das vierte Kind	CHF	4 390.–	CHF	7 210.–
für jedes weitere Kind	CHF	3 660.–	CHF	3 605.–

Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden (Lebensmittel, Kleider, Steuern usw.).

- Der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Bei selbstgenutztem Wohneigentum, einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht, wird als Mietzins der Mietwert angerechnet. Als Nebenkosten werden 3 480 Franken pauschal angerechnet.
- Es können höchstens folgende jährliche Beträge angerechnet werden:

	Mietzins-region¹ 1 (Grosszentrum)		Mietzins-region¹ 2 (Stadt)		Mietzins-region¹ 3 (Land)	
Alleinlebend	CHF	18 900.–	CHF	18 300.–	CHF	16 680.–
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	CHF	22 320.–	CHF	21 720.–	CHF	20 160.–
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	CHF	24 780.–	CHF	23 760.–	CHF	22 200.–
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern / Alleinstehend mit drei und mehr Kindern	CHF	27 060.–	CHF	25 920.–	CHF	24 000.–
Konkubinatspaare (Zweipersonenhaushalt) pro Person ²	CHF	11 160.–	CHF	10 860.–	CHF	10 080.–

¹ Für die Einteilung der Gemeinden in die Regionen siehe Website BSV: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen > Grundlagen & Gesetze > Grundlagen > Mietkosten in den EL

² Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen (Wohngemeinschaft) gelten andere Ansätze.

- Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 6 900 Franken.

4 Welche anerkannten Ausgaben gelten zudem, wenn ich im Heim oder im Spital lebe?

Folgende Ausgaben werden Ihnen anerkannt, wenn Sie im Heim oder im Spital leben:

- Tagestaxe: Die Kantone können einen Höchstbetrag festlegen;
- Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen, Steuern usw. Dieser Betrag wird von den Kantonen festgelegt.

5 Welche Einnahmen werden angerechnet?

Voll als Einkommen angerechnet werden:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen. Dabei werden die Renten des laufenden Jahres berücksichtigt; Bei einem Vorbezug der Altersrente wird für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen die ganze aufgrund des Vorbezugs gekürzte Rente als Einnahme angerechnet.
- Einkünfte aus dem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- der Mietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung;
- wiederkehrende Leistungen von Arbeitgebern;
- Erwerbseinkommen bei Bezügerinnen oder Bezüglern eines IV-Taggeldes;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden 30 000 Franken und bei Ehepaaren 50 000 Franken übersteigt.

Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt, bzw. 300 000 Franken in folgenden Fällen:

- die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder im Spital lebt;
- die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilfflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;
- die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilfflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil beträgt:

bei Invalidenrenten	1/15
bei Hinterlassenenrenten	1/15
bei Altersrenten	1/10

Leben Sie in einem Heim, kann dieser Betrag je nach kantonaler Regelung bis zu einem Fünftel betragen.

Beispiel für einen alleinstehenden Altersrentner:

Vermögen (Bank)	CHF	65 000.–
Freibetrag Vermögen	-CHF	30 000.–
angerechnetes Vermögen	CHF	35 000.–
davon 1/10	CHF	3 500.–

6 Wird das Erwerbseinkommen als Einkommen angerechnet?

Das Erwerbseinkommen wird teilweise als Einkommen angerechnet. Vom Erwerbseinkommen der rentenbeziehenden Person werden die Berufsauslagen, die Sozialversicherungsbeiträge und ein Freibetrag von jährlich 1 300 Franken bei Alleinstehenden und 1 950 Franken bei Ehepaaren abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet. Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch wird ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 % angerechnet. Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung. Dies geschieht, wenn bei gewissen Kategorien von Rentnerinnen und Rentnern (IV oder Witwen) oder beim nichterwerbstätigen Ehegatten eine Erwerbstätigkeit erwartet werden darf.

7 Was wird nicht als Einkommen angerechnet?

Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützungen;
- öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;
- Hilfflosenentschädigungen der Sozialversicherungen (mit Ausnahmen bei Heimaufenthalt);
- Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;
- Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung;
- Solidaritätsbeiträge für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen;
- der Rentenzuschlag gemäss Artikel 34^{bis} AHVG.

8 Wie werden die Ergänzungsleistungen bei Ehepaaren berechnet, die nicht zusammenleben?

Bei Ehepaaren, von denen zumindest der eine Ehegatte im Heim oder im Spital lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen des Ehepaares zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet. Davon ausgenommen ist der Vermögensverzehr. Bei Ehepaaren, bei denen der eine Ehegatte im Heim und der andere in einer selbstbewohnten Liegenschaft lebt, wird das Vermögen zu drei Vierteln dem Ehegatten im Heim und zu einem Viertel dem Ehegatten zu Hause zugerechnet.

9 Was ist, wenn sich mein Einkommen oder Vermögen ändert?

Wenn sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen wesentlich verringert oder erhöht, wird die EL auch im Verlauf des Kalenderjahres entsprechend angepasst (siehe Ziffer 18).

Krankheits- und Behinderungskosten

10 Wann habe ich grundsätzlich Anspruch auf Kostenrück- erstattung?

Die Kosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht oder IV usw.) gedeckt sind.

11 Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden übernommen?

Zusätzlich zu den jährlichen EL können Sie sich folgende Kosten rückerstat-
ten lassen:

- zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmäs-
sige Behandlung);
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens je-
doch für drei Monate; dauert der Heim- oder Spitalaufenthalt länger
als drei Monate, wird die jährliche Ergänzungsleistung rückwirkend ab
dem Heim- oder Spitaleintritt berechnet;
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Kosten für Hilfsmittel;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Fran-
chise) bis zum Betrag von jährlich 1 000 Franken;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren.

Die Kantone erlassen die näheren Bestimmungen zu den Krankheitskos-
ten, die vergütet werden können.

12 Ist die Kostenrückerstattung durch die Ergänzungslei- stungen möglich, wenn keine jährlichen Ergänzungslei- stungen ausgerichtet werden?

Wenn keine jährlichen EL ausgerichtet werden, ist die Rückerstattung von
Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL trotzdem möglich, wenn
nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

13 Welche Beträge werden für die Krankheits- und Behinderungskosten zusätzlich vergütet?

Für die Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den jährlichen EL höchstens folgende Beträge vergütet werden:

Alleinstehende	CHF	25 000.–
Ehepaare	CHF	50 000.–
Vollwaisen	CHF	10 000.–
Heimbewohner	CHF	6 000.–

Die Kantone können jedoch höhere Beträge vorsehen.

Wenn Sie zu Hause leben und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung haben, erhöht sich der Betrag auf 90 000 Franken bei schwerer bzw. 60 000 Franken bei mittelschwerer Hilflosigkeit. Dies gilt nur, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder IV nicht gedeckt sind.

14 Wie lange kann ich die Rückvergütung der Kosten beantragen?

Sie können die Rückvergütung der Kosten innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung beantragen. Die Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Kosten für Hilfsmittel können nur für jenes Jahr vergütet werden, in dem die Behandlung oder der Kauf stattgefunden hat.

Antrag und zeitliche Dauer des Anspruchs

15 Wo muss ich meinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen?

Sie können Ihren Anspruch auf EL bei der zuständigen EL-Stelle geltend machen (siehe Ziffer 21). Dort können Sie auch die amtlichen Formulare für die Anmeldung beziehen. Sie, Ihre Stellvertretung oder eine nahe verwandte Person können die Formulare einreichen. Die EL-Stelle teilt Ihnen den Entscheid über die EL schriftlich mit. Gegen den Entscheid können Sie Einsprache erheben.

16 Wann beginnt und endet mein Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht grundsätzlich für den Monat, in dem Sie, Ihre Stellvertretung, oder eine verwandte Person die Anmeldung eingereicht haben und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind.

Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht.

17 Müssen die Ergänzungsleistungen nach dem Tod zurückbezahlt werden?

Ja. Sofern die Höhe des Nachlasses 40 000 Franken übersteigt, müssen rechtmässig bezogene Leistungen zurückerstattet werden. Allerdings nur Leistungen, welche nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden und wenn die Höhe des Nachlasses damit nicht unter 40 000 Franken fällt.

Meldepflicht

18 Muss ich Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen?

Sie müssen der EL-Stelle jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sofort mitteilen. Sie, Ihre gesetzliche Vertretung, eine Drittperson oder eine Behörde können die Änderungen bekannt geben. Zu solchen Änderungen gehören zum Beispiel:

- Adressänderungen
- Mietzinsänderungen (oder zusätzliche Personen, welche in der gleichen Wohnung leben)
- Beginn oder Ende einer Erwerbsarbeit
- Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Erbschaft oder Schenkung
- Vermögensabtretungen
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf
- Ein- und Austritte bei Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

Wenn Sie solche Änderungen nicht melden oder beim Antrag der EL falsche Angaben machen, müssen Sie zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

Radio- und TV-Abgabe

19 Muss ich die Haushaltabgabe bezahlen?

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Bund) sind von der Abgabepflicht für die Haushaltabgabe befreit. Reichen Sie der SERAFE AG, Postfach, 8010 Zürich, das Bestätigungsschreibens der EL-Stelle über den EL-Bezug ein. Die Abgabebefreiung erfolgt rückwirkend ab EL-Bezug, längstens für fünf Jahre ab Einführung der Haushaltabgabe am 1. Januar 2019.

Selbsteinschätzung

20 Wie kann ich berechnen, ob ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe?

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Berechnen Sie Ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen schnell und einfach online mit dem EL-Rechner: www.ahv-iv.ch/r/elrechner

Die Berechnung gilt nur für Personen, die zuhause wohnen. Wenden Sie sich an die Heimleitung, wenn Sie in einem Heim wohnen. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren.

2. Sie erhalten bei der EL-Stelle ein Selbstberechnungsblatt. Das Gesuch um EL müssen Sie in der Regel bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort einreichen.

Auskunft

21 Wo erhalte ich Auskunft?

Für Auskünfte stehen Ihnen die EL-Stellen zur Verfügung. Sie befinden sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons: www.ahv-iv.ch

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur

Berechnungsbeispiele

Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause

Ausgaben

Allg. Lebensbedarf	CHF	20 670.–
Bruttomietzins	CHF	11 760.–
Krankenkassenprämien ¹	CHF	6 324.–
Total	CHF	38 754.–

Einnahmen

AHV-Rente	CHF	15 120.–
Leistung der Pensionskasse	CHF	3 600.–
Vermögensertrag	CHF	105.–
Vermögensverzehr (1/10)	CHF	1 500.–
Total	CHF	20 325.–

Ergänzungsleistungen

Ausgaben	CHF	38 754.–
abzüglich Einnahmen	- CHF	20 325.–
jährliche EL	CHF	18 429.–
monatliche EL ²	CHF	1 536.–

EL-Bezüger zu Hause (Ehepaar)

Ausgaben

Allg. Lebensbedarf	CHF	31 005.–
Bruttomietzins	CHF	19 700.–
Krankenkassenprämien ¹	CHF	12 648.–
Total	CHF	63 353.–

Einnahmen

AHV-Rente	CHF	30 240.–
Leistung der Pensionskasse	CHF	5 400.–
Vermögensertrag	CHF	160.–
Vermögensverzehr (1/10)	CHF	2 000.–
Total	CHF	37 800.–

Ergänzungsleistungen

Ausgaben	CHF	63 353.–
abzüglich Einnahmen	- CHF	37 800.–
jährliche EL	CHF	25 553.–
monatliche EL ²	CHF	2 130.–

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

² Der Betrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also 527 Franken pro Monat und Person. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf 1 009 Franken (1 536 Franken abzüglich 527 Franken), bzw. 1 076 Franken (2 130 Franken abzüglich 1 054 Franken) für das Ehepaar.

Alleinstehender EL-Bezüger (im Heim)

Ausgaben

Heimtaxe (365 x 120 Franken)	CHF	43 800.–
persönliche Auslagen ¹	CHF	4 200.–
Krankenkassenprämien ¹	CHF	6 324.–
Total	CHF	54 324.–

Einnahmen

AHV-Rente	CHF	15 120.–
Leistung der Pensionskasse	CHF	7 200.–
Vermögensertrag	CHF	90.–
Vermögensverzehr (1/5) ¹	CHF	1 500.–
Total	CHF	23 910.–

Ergänzungsleistungen

Ausgaben	CHF	54 324.–
abzüglich Einnahmen	- CHF	23 910.–
jährliche EL	CHF	30 414.–
monatliche EL ²	CHF	2 535.–

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

² Der Betrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also 527 Franken pro Monat. Der Zahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf 2 008 Franken (2 535 Franken abzüglich 527 Franken).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

5.01-25/01-D